

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9

Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum:
19.02.2015

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

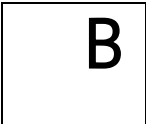
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2009 in der Planfassung vom 12.10.2009.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 05.01.2015 in der Planfassung vom 07.07.2014.

Mit Schreiben vom 05.01.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 1	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	30.10.09	04.11.09	-	-	-	x
B 2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	26.10.09 13.01.15	29.10.09 14.01.15	-	x	-	-
B 5	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	28.10.09 25.02.15	03.11.09 27.02.15	-	x	-	-
B 6	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	keine	-	-	-	-	-
B 7	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	19.01.10	25.01.10	-	-	-	X
B 8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	27.10.09	29.10.09	-	-	x	-
B 9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	27.10.09 09.02.15	30.10.09 10.02.15	-	x	-	-
B 10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	05.11.09 10.11.09	09.11.09 13.11.09	-	-	-	x
B 11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	28.10.09 12.02.15	02.11.09 18.02.15	-	x	-	-
B 12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	12.01.15	16.01.15	-	-	-	x
B 13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	03.11.09 03.02.15	09.11.09 06.02.15	-	-	z. T.	z. T.

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 14	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technische Service GmbH - Netz GmbH (Strom, Fernwärme, Gas) - ThüWa ThüringenWasser GmbH - Energie GmbH - Stadtwirtschaft GmbH - Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	28.10.09 20.01.15 27.01.15 19.01.15 29.10.09 04.02.15 30.10.09 14.01.15 27.01.15	05.11.09 12.02.15 12.02.15 12.02.15 02.11.09 12.02.15 05.11.09 19.01.15 02.02.15	-	-	-	x
B 15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	04.11.09 27.01.15	09.11.09 02.02.15	x	-	-	-
B 16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	09.11.09 21.01.15	13.11.09 21.01.15	-	-	-	x
B 17	Thüringer Forst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	21.10.09 26.01.15	26.10.09 29.01.15	-	x	-	-
B 18	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	05.11.09	12.11.09	-	-	-	x
B 19	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	12.10.09 28.01.15	20.10.09 03.02.15	-	x	-	-
B 20	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	30.10.09 12.01.15	03.11.09 15.01.15	-	x	-	-
B 21	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	01.12.09 11.02.15	09.12.09 16.02.15	-	-	z. T.	z. T.
B 22	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 23	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	29.10.09 09.02.15	04.11.09 11.02.15	-	-	z. T.	z. T.
B 24	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinderstraße 7 99096 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	03.11.09 12.01.15	09.11.09 15.01.15	-	x	-	-
B 26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	keine	-	-	-	-	-

„x“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2009 in der Planfassung vom 12.10.2009.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 05.01.2015 in der Planfassung vom 07.07.2014.

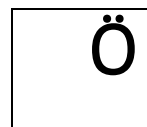
Mit Schreiben vom 05.01.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N 1	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	13.02.15	13.02.15	-	-	-	x
N 2	AHO Thüringen e.V. OT Uhlstädt Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	26.10.09 06.02.15	26.10.09 13.02.15	-	x	-	-
N 3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
N 4	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	13.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z. T.
N 5	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	12.10.09 21.01.15	30.10.09 22.01.15	-	x	-	-
N 6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	23.10.09 19.01.15	27.10.09 19.01.15	-	x	-	-
N 7	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine	-	-	-	-	-
N 8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	22.10.09 06.02.15	26.10.09 11.02.15	-	-	-	x
N 9	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.10.09 20.01.15	30.10.09 20.01.15	-	x	-	-
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	keine	-	-	-	--	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung in der Zeit vom 04.05.2009 bis zum 05.06.2009 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 am 24.04.2009.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 in der Zeit vom 12.01.2015 bis zum 13.02.2015 in der Planfassung vom 07.07.2014 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23 vom 31.12.2014.

Reg. Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ö 1	-Bürger 1	10.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 2	-Bürger 2	12.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 3	-Bürger 3	08.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 3a	-Bürger 4	08.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4	-Bürger 5	10.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4a	-Bürger 6	10.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4b	-Bürger 7	10.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4c	-Bürger 8	10.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4d	-Bürger 9	10.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4e	-Bürger 10	11.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4f	-Bürger 11	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4g	-Bürger 12	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4h	-Bürger 13	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4i	-Bürger 14	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4j	-Bürger 15	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4k	-Bürger 16	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4l	-Bürger 17	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4m	-Bürger 18	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4n	-Bürger 19	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4o	-Bürger 20	08.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4p	-Bürger 21	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4q	-Bürger 22	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4r	-Bürger 23	11.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4s	-Bürger 24	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4t	-Bürger 25	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4u	-Bürger 26	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4v	-Bürger 27	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4w	-Bürger 28	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4x	-Bürger 29	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 4y	-Bürger 30	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5	-Bürger 31	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5a	-Bürger 32	05.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5b	-Bürger 33	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5c	-Bürger 34	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5d	-Bürger 35	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5e	-Bürger 36	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5f	-Bürger 37	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5g	-Bürger 38	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5h	-Bürger 39	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5i	-Bürger 40	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5j	-Bürger 41	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5k	-Bürger 42	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5l	-Bürger 43	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5m	-Bürger 44	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5n	-Bürger 45	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5o	-Bürger 46	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5p	-Bürger 47	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.

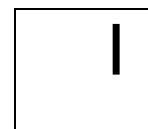
Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"

Reg. Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ö 5q	- Bürger 48	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5r	- Bürger 49	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5s	- Bürger 50	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5t	- Bürger 51	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5u	- Bürger 52	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5v	- Bürger 53	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5w	- Bürger 54	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5x	- Bürger 55	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5y	- Bürger 56	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5z	- Bürger 57	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5aa	- Bürger 58	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5ab	- Bürger 59	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5ac	- Bürger 60	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5ad	- Bürger 61	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5ae	- Bürger 62	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 5af	- Bürger 63	04.02.15	13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 6	- Bürger 64	04.02.15 05.02.15	13.02.15 13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 6a	- Bürger 65	04.02.15 10.02.15	13.02.15 13.02.15	-	-	z. T.	z.T.
Ö 7	- Bürger 66	10.02.15	12.02.15	-	-	-	x

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2009 in der Planfassung vom 12.10.2009.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 05.01.2015 in der Planfassung vom 07.07.2014.

Mit Schreiben vom 05.01.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
I 1	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	29.01.15	11.02.15	-	-	-	x
I 2	Amt für Soziales und Gesundheit	12.01.15	14.01.15	-	x	-	-
I 3	Bauamt	11.02.15	16.02.15	-	x	-	-
I 4	Tiefbau- und Verkehrsamt	13.11.09 11.02.15	25.11.09 18.02.15	-	-	-	x
I 5	Umwelt- und Naturschutzamt	06.11.09	11.11.09	-	-	z. T.	z. T.

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	30.10.2009	

Punkt 1

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Im Planungsgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Bezüglich der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen verweise ich jedoch auf meine Stellungnahme vom 05.06.2009 zum Bebauungsplanverfahren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselberg 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	26.10.2009 13.01.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	28.10.2009	

Punkt 1

Innerhalb der DB AG ist eine geschäftsübergreifende Prüfung durch unsere zuständigen Bereiche erforderlich, aus diesem Grund wird sich die Erarbeitung der eisenbahnseitigen Stellungnahme terminlich verzögern.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Diese Stellungnahme wurde im Jahr 2009 abgegeben. Eine weitere Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung im Jahr 2015 abgegeben (siehe nachfolgender Punkt).

Punkt 2

Gegen die räumliche Abgrenzung des Plangebietes und der hiermit verbundenen Integration von Bahnverkehrsflächen bestehen keine Einwände, da für Teilflächen der DB AG innerhalb des GVZ eine Vermarktungsabsicht besteht.

Die Darstellung der Bahnflächen als Bahnanlagen entspricht den allgemeinen Forderungen seitens der DB Netz AG, da es sich die den überplanten Flächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung enthält im Punkt 3.4.1 Planfeststellungsverfahren - Bahn das folgende Fazit:

"Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung soll in planfestgestellte Flächen der Bahn eingegriffen werden. Die bestandskräftige Planfeststellung hat Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung. Das langfristige Ziel der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich kann erst wirksam werden, wenn eine Planänderung nach § 18 AEG erfolgt ist. Daher ist eine bedingte Darstellung in der Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich (vgl. Pkt. 5.1.2 "Flächen für den überörtlichen Verkehr" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung)." Punkt 5.1.2 "Flächen für den überörtlichen Verkehr" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung enthält: "...In der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt somit für die v. g. Fläche die bedingte / befristete Darstellung - Erstnutzung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Bahnanlagen, welche eine Gewerbliche Baufläche überlagert. Die Bedingung hierzu ist, dass die Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Bahnanlagen nur so lange gilt, bis eine Planänderung nach § 18 AEG erfolgt ist. Erst dann wird die Darstellung der Gewerblichen Baufläche wirksam."

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 6
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.01.2010	

Punkt 1

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorgesehen werden müssen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.10.2009	

Punkt 1

Meine Stellungnahme vom 03.06.2009 zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt, Vor-entwurf LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung wird aufrecht erhalten und ist ihrer materiell-rechtlichen Aussage sinngemäß auch gültig für den Vorentwurf Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt". Die in ihrer Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans auf der Seite 5 im 2. Absatz nunmehr getroffene Aussagen zur Freistellung sind zu ändern bzw. zu streichen. Eine Freistellung dieser Flächen nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist für die betroffenen Flächen nicht erforderlich, da diese bislang nicht direkt als Eisenbahnbetriebsanlagen dienten, sondern der Umsetzung von LBP-Maßnahmen für das Vorhaben "Neubau Kombiniertes Verkehr - Terminal mit Frachtzentrum und Service-Center Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 1 km 100,3+85 bis km 103,2+50 der Strecke (6340) Halle (Saale) Hbf - Gunterhausen vorbehalten sind. Bei diesen Flächen selbst, handelt es sich nicht um Betriebsanlagen der Eisenbahn, die einer Freistellung bedürfen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde geändert und enthält im Punkt 3.4.1 Planfeststellungsverfahren - Bahn das folgende Fazit:

"Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung soll in planfestgestellte Flächen der Bahn eingegriffen werden. Die bestandskräftige Planfeststellung hat Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung. Das langfristige Ziel der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich kann erst wirksam werden, wenn eine Planänderung nach § 18 AEG erfolgt ist. Daher ist eine bedingte Darstellung in der Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich (vgl. Pkt. 5.1.2 "Flächen für den überörtlichen Verkehr" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung)."

Punkt 5.1.2 "Flächen für den überörtlichen Verkehr" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung enthält: "...In der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt somit für die v. g. Fläche die bedingte / befristete Darstellung - Erstnutzung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Bahnanlagen, welche eine Gewerbliche Baufläche überlagert. Die Bedingung hierzu ist, dass die Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Bahnanlagen nur so lange gilt, bis eine Planänderung nach § 18 AEG erfolgt ist. Erst dann wird die Darstellung der Gewerblichen Baufläche wirksam."

Punkt 2

Weitere Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind nicht berührt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.10.2009 09.02.2015	

Punkt 1

Es wird begrüßt, dass eine größere, zusammenhängende Gewerbe-/ Industriefläche geschaffen und gleichzeitig sinnvolles Ausgleichsmanagement betrieben wird. Es bestehen keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Kreiskirchamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.11.2009 10.11.2009	

Punkt 1

Nach unserem Kenntnisstand ist die Vermarktung der GVZ-Flächen nicht soweit fortgeschritten, wie in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 (Vorentwurf) beschrieben. Bevor nicht eine ausreichende Vermarktung der bereits erschlossenen Flächen gegeben ist, sehen wir keinen Bedarf für die geplante Änderung (Erweiterung). Nach unserem Verständnis und im Interesse der von uns verwalteten Kirchengemeinden kann diese Änderung nur zu einer weiteren Vermehrung von Brachflächen führen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Im GVZ sind ca. 96 % des Nettobaulandes vermarktet und 62 Unternehmen (Stand 16.1.2013) angesiedelt. Für Erfurt waren in den letzten Jahren mehrere großflächige gewerbliche Neuansiedlungen zu verzeichnen. Aktuell sind fast alle Gewerbeflächenreserven in höherer Größenordnungen vergeben. Somit sind nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen für neue gewerbliche Investitionen verfügbar. Für eine nachhaltige gewerbliche Entwicklungen der Stadt Erfurt sind nachgefragte, geeignete Erweiterungsflächen planungsrechtlich zu sichern.

Das GVZ ist durch seine Anbindung an den Erfurter Ring aus leistungsfähigen Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen als Gewerbestandort prädestiniert. Durch die Anbindemöglichkeit an die Bahnstrecke Halle (Saale) Hbf - Guntershausen und das Kombinierten Verkehrs (KV) - Terminal mit Frachtzentrum und Servicecenter Erfurt ist das GVZ dabei besonders als Umschlagsplatz für Güter zwischen Straße und Schiene geeignet. Die im GVZ nicht mehr verfügbaren Flächen in höherer Größenordnung (ab 10 ha) verhindern gegenwärtig größere Ansiedlungen an diesem Standort.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.10.2009 12.02.2015	

Punkt 1

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Zu den Belangen der freien Strecken der Bundes- und Landstraßen ist als untere Straßenbaubehörde das Straßenbauamt Mittelthüringen zu beteiligen. Für die Ortsdurchfahrten ist das Tiefbauamt der Stadt zuständig.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	12.01.2015	

Punkt 1

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Bodenordnung

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach den §§ 45-84 BauGB angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)). Sollte im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen einzuholen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	03.11.2009 03.02.2015	

Punkt 1

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt wird dieses Gebiet im GVZ als Ausgleichsfläche (LBP-Maßnahme) dargestellt. Eine diesbezügliche Ausweisung wurde aus agrarstruktureller Sicht in der Stellungnahme nach BauGB § 4 Abs. 1 als Träger öffentlicher Belange im Flächennutzungsplan bisher nicht beanstandet, da hier das GVZ als Gesamtheit eines Gewerbestandortes zu betrachten war.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Mit der Planung einer weiteren Neuversiegelung von Flächen und der Nichtrealisierung von LBP-Maßnahmen ist eine wesentliche Änderung gegeben, die mit einer höheren Flächenausweisung für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist. Für den Wegfall der planfestgestellten Ausgleichsflächen externe Ausgleichflächen als Ersatzflächen heranzuziehen, wird außerhalb des Bebauungsplanes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen generell abgelehnt. Die Aussage der Begründung des FNP, die Maßnahmeflächen überwiegend im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen zu realisieren wird abgelehnt. Die betroffenen Ackerflächen weisen die höchste Nutzungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbedingungen. Aus agrarstruktureller Sicht wird einer Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 9 für das GVZ Erfurt nur zugestimmt, wenn eine Planung der Ausgleichflächen ohne weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden.

Für Erfurt waren in den letzten Jahren mehrere großflächige gewerbliche Neuansiedlungen zu verzeichnen. Aktuell sind fast alle Gewerbeflächenreserven in höherer Größenordnungen (ab 10 ha) vergeben. Somit sind nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen für neue gewerbliche Investitionen verfügbar. Für eine nachhaltige gewerbliche Entwicklungen der Landeshauptstadt Erfurt müssen daher neue nachgefragte, geeignete Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für großflächige gewerbliche Ansiedlungen zu mindern, soll auch eine Aktivierung vorhandener Flächenreserven im Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete erfolgen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen vorbereitet, die verkehrstechnisch bereits über eine weitestgehend bestehende Erschließung über die August-Borsig-Straße verfügen. Dafür ist es erforderlich, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft (Maßnahmeflächen) neu im Flächennutzungsplan darzustellen. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnahe Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Punkt 3

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftliche genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch andere Maßnahmen (...) erbracht werden kann.

Es wird um Prüfung alternativer Kompensationsmaßnahmen (Flächenentsiegelung etc.) gebeten, durch die keine landwirtschaftliche Ackerfläche aus der Nutzung genommen werden muss. Wie die Stadt Erfurt in der Erläuterung (zum Stand Vorentwurf, 2009) zur Darstellung gewerblicher Bauflächen - selbst ausführt, verfügt sie über viele Gewerbestandorte, in denen Flächen brach oder minder genutzt liegen. Nach 20 Jahren Strukturwandel sollte die Stadt verstärkt in der Lage sein, diese Brachen zu rekultivieren und die erforderlichen Eigentumsvoraussetzung dafür zu schaffen, ohne eine weitere Versiegelung landwirtschaftliche Nutzflächen zu planen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen des vorstehend (zu Punkt 2) genannten Stadtratsbeschlusses wurden auch alternative Maßnahmestandorte geprüft und bewertet. Die als Grundlage der FNP-Änderung ausgewählten neuen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. In der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung, Stand Entwurf (2014) ist die vorstehend zitierte Textpassage zu den Gewerbestandorten nicht enthalten.

Punkt 4

Die Erweiterung des GVZ soll u. a. auf Flächen erfolgen, die bisher für die Landwirtschaft vorgesehen waren und von ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden, die bereits durch die Errichtung des GVZ erhebliche Flächenentzüge zu bewältigen hatten. Durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen wird den Landwirten sein wesentliches Produktionsmittel entzogen und die dafür getätigten Investitionen für Maschinen und Geräte werden nicht ausgelastet. Der Flächenentzug führt zur Erhöhung der Bearbeitungskosten der landwirtschaftlichen Betriebe. Es kommt zu Einkommensverlusten. Die Landwirtschaftsbetriebe bestehen daher auf den Erhalt ihrer Betriebsgröße.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird die zukünftige Nutzung von neuen Flächen

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll (s. a. Begründung zum vorstehenden Punkt 2). Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird nicht in bestehende landwirtschaftliche Nutzungsrechte eingegriffen.

Das Entwicklungsziel der zukünftigen Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der v. g. Ortschaften, wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume und des Rahmengrüns des GVZ wird in Kauf genommen.

Punkt 5

Auch der neue Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen, Punkt 2.4 Brachflächen und Konversion, weist darauf hin, dass der Bedarf sowohl an Bauflächen als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vordringlich auf geeigneten Brach- und Konversionsflächen realisiert werden soll.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Die obere Raumordnungsbehörde in Form des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren beteiligt und hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen: "Die mit der 9. Änderung verbundenen Zielstellungen, der (...) Neuordnung der Grünflächen und Maßnahmeflächen insbesondere auch zur besseren Abschirmung der benachbarten Ortsteile Hochstedt und Linderbach stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. (...) Die neu geplanten Abstands- und Schutzgrünbereiche zwischen den Gewerbegebietsflächen und der Ortslage Hochstedt dienen dem kleinräumigen Schutz der Ortslage Hochstedt. Hierfür wurde im Regionalplan Mittelthüringen die Siedlungszäsur SZ-4 Hochstedt Güterverkehrszentrum (Erfurt) festgelegt. Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnaher Freiräume und Areale ..."

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technische Service GmbH - Netz GmbH - ThüWa ThüringenWasser GmbH - Energie GmbH - Stadtwirtschaft GmbH - Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.10.2009, 29.10.2009, 30.10.2009, 20.01.2015, 27.01.2015, 19.01.2015, 04.02.2015, 14.01.2015, 27.01.2015	

SWE Netz GmbH, Gas:

Punkt 1

Das beplante Territorium befindet sich im Netzanschlussgebiet der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Im Planungsbereich befinden sich keine Gasleitungen im Eigentum der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Netz GmbH, Strom:

Punkt 2

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit den bestätigten Leitungsplänen der SWE Technische Service GmbH.

Bei der Planung der Ausweitung der Gewerbefläche im Bereich GVZ sind Vorhaltetrassen für die stromtechnische Erschließung vorzusehen. weiterhin sind Flächen für notwendige Trafostationen vorzuhalten. Im Bereich bestehender Grünflächen ist der Netzbestand zu beachten. Es erfolgen weitere Hinweise zur Bauausführung.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Energie GmbH, Fernwärme:

Punkt 3

Im geplanten Baubereich ist kein Bestand an fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen vorhanden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen

Punkt 4

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit den bestätigten Leitungsplänen der SWE Technische Service GmbH.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ThüWa ThüringenWasser GmbH:

Punkt 5

Die Trinkwasserversorgung der zu erschließenden Grundstücke ist prinzipiell möglich. Das betrifft auch die neu geordneten Gewerbeflächen an der August-Borsig-Straße.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen

Punkt 6

Die Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit dem bestätigten Bestandsplan der ThüWa ThüringenWasser GmbH. Generell sind die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen. Bei geplanter Baumpflanzung (auch Ersatzpflanzungen) ist gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 und GW 125 sowie ATV/DVGW/FGSV - Hinweis H 162 (Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen) ein lichter Mindestabstand zwischen Stamm und Wasserleitung von 2,50 m einzuhalten. Weitere zu beachtende Hinweise zur Bauausführung. In der Teilfläche 4 ist zusätzlich zu beachten, dass im Bereich des 6m breiten Schutzstreifens der Trinkwasserversorgungsleitung keine Anpflanzung von Großgrün erfolgt. In diesem Bereich befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung DN250 bzw. 200, die sowohl für das GVZ selbst, wie auch für die Ortsteile Hochstedt und Vieselbach eine wichtige Funktion hat.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der

Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 7

Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung bezüglich der Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ (u. a. Wendemöglichkeiten in Sackgassen und Stichstraßen, Ausbau des Standplatz und Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug). Weiterhin werden Anforderungen an die eingesetzte Fahrzeugtechnik benannt (technische Daten und deren bauliche Berücksichtigung, Übernahmeplätze zur Leerung); Hinweise zum Holsystem (Abholung auf dem Grundstück oder Bereitstellung in einer öffentlichen Straße). Hinweise zum Bringsystem (Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier) sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen (Gewährleistung der Entsorgung, temporäre Übernahmeplätze, Informationsbedarf).

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)

Punkt 8

Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im Baubereich.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 15
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.11.2009 27.01.2015	

Punkt 1

Straßenbaurechtliche Belange werden nicht berührt, da das GVZ bereits verkehrlich erschlossen ist. Es ist keine Betroffenheit an in der Baulast des Straßenbauamtes Mittelthüringen liegenden Straßen zu erkennen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.11.2009 21.01.2015	

Punkt 1

Im ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich Strom- und Gasversorgungsanlagen. Das vom Flächennutzungsplan betroffene Gebiet wird von einer 110 kV Freileitung der TEAG Thüringer Energie AG gekreuzt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Stromversorgungsanlagen- allgemein: Bei einer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände nach DIN VDE 0105, DIN DED 201, EN 50341, EN 50423 und die geordnete Kabelverlegung gewährleistet bleiben.

Gasversorgungsanlagen- allgemein: Bei einer Zustimmung gehen wir davon aus, dass zukünftige Planungen die notwendigen Schutzabstände für Erdgasversorgungsanlagen nach DIN 4124 sowie DVGW G 462/1, G 462/II, G 459/I und G 472 (Sicherheitsabstände) gewährleisten. Weitere Hinweise zum Leitungsbestand.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 17
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	ThüringenForst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	21.10.2009 26.01.2015	

Punkt 1

Da es sich weder um Flächen im Außenbereich noch um Flächen in einem Waldverzeichnis handelt, die der Walddefinition nach § 2 ThürWaldG entsprechen, gibt es aus Sicht des Forstamtes keine forstliche Betroffenheit zu Ihrem Vorhaben. Es bestehen keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 18
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	05.11.2009	

Punkt 1

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Geologie/ Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz/ Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 19
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	02.11.2009, 28.01.2015	

Punkt 1

Bergbauliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind dort weder Bergbauberechtigungen erteilt worden noch liegen dazu Anträge vor. Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des ThürABbUHG vom 23.05.2001 liegen dem Thüringer Landesbergamt nicht vor.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 20
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom 30.10.2009	30.10.2009 12.01.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	01.12.2009, 11.02.2015	

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

Die mit der 9. Änderung verbundenen Zielstellungen, der Optimierung der bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen sowie der Schaffung zusätzlicher Gewerbeflächen insbesondere für größere Flächenbedarfe im bestehenden Gewerbegebiet "Güterverkehrszentrum" sowie der Neuordnung der Grünflächen und Maßnahmeflächen insbesondere auch zur besseren Abschirmung der benachbarten Ortsteile Hochstedt und Linderbach stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Gemäß den raumordnerischen Vorgaben zur Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe sollen die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete als vorhandene Wirtschaftspotentiale der Region vorrangig ausgelastet und ihre Wirksamkeit für die Region gestärkt werden. (G 2-8 Regionalplan Mittelthüringen) Das Güterverkehrszentrum Erfurt gehört zu den Gebieten die eine wichtige wirtschaftliche Basis für die Region darstellen.

Die neu geplanten Abstands- und Schutzgrünbereiche zwischen den Gewerbegebietsflächen und der Ortslage Hochstedt dienen dem kleinräumigen Schutz der Ortslage Hochstedt. Hierfür wurde im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) die Siedlungszäsur SZ-4 Hochstedt Güterverkehrszentrum (Erfurt) festgelegt. Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume und Areale. Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind gemäß Ziel 2-3 (RP-MT) ausgeschlossen

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Belange der Wasserwirtschaft

Punkt 2

Keine Einwände bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft. Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß §105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Zur Flächennutzungsplan-Änderung ist eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde erfolgt.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 3

Keine Einwände aus Sicht des Immissionsschutzes, das mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen im Güterverkehrszentrum (GVZ) optimiert werden, um eine größere gewerbliche Baufläche zu erhalten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist sicher zu stellen das die Immissionsrichtwerte in den umliegenden Gemeinden, Hochstedt, Linderbach, Azmannsdorf, Büßleben und Vieselbach, unter Beachtung aller Geräuschquellen im Gewerbegebiet, eingehalten werden. Das schalltechnische Gutachten zum GVZ ist zu überarbeiten. Die Emissionskontingente für die Gewerblichen- und Industrieflächen sind durch die neue Flächenaufteilung, entsprechend DIN 45691 "Geräuschkontingentierung, im Plangebiet neu zu berechnen. Weitere allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 22
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 23
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Juri-Gagrain-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.10.2009 09.02.2015	

Punkt 1

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Die Betreiber der Eisenbahninfrastrukturen sind:

- Erfurter Bahn GmbH
- IKEA Distribution Services GmbH & Co. KG
- MEFU-Grundstücksverwaltungsgesellschaft d.b.R

Die Betreiber sind in das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Die Darstellungen des wirksamen FNP werden für die im Änderungsbereich betriebenen nichtbundeseigenen nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen nicht geändert.

Anmerkung: Die Abgabe einer Stellungnahme wäre für die v. g. Betreiber im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB möglich gewesen. Diese erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 in der Zeit vom 12.01.2015 bis zum 13.02.2015. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23 vom 31.12.2014. Eine Stellungnahme der v. g. Betreiber ist zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht eingegangen.

Punkt 3

Bei den im FNP vorhandenen Bahnanlagen handelt es sich um gewidmete/ planfestgestellte Bahnanlagen mit Bestandsrecht. Als Eisenbahnanlagen unterliegen sie den Bestimmungen des AEG. Mit der Widmung der Flächen für die Zwecke des Eisenbahnverkehrs als Bahnflächen wird ein öffentlich-rechtlicher Sonderstatus begründet. Es handelt sich bei diesen Anlagen um Bahnanlagen mit Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB. Die Flächen sind entsprechend auszuweisen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung enthält im Punkt 3.4.1 Planfeststellungsverfahren - Bahn das folgende Fazit:

"Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung soll in planfestgestellte Flächen der Bahn eingegriffen werden. Die bestandskräftige Planfeststellung hat Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung. Das langfristige Ziel der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich kann erst wirksam werden, wenn eine Planänderung nach § 18 AEG erfolgt ist. Daher ist eine bedingte Darstellung in der Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich (vgl. Pkt. 5.1.2 "Flächen für den überörtlichen Verkehr" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung)." Punkt 5.1.2 "Flächen für den überörtlichen Verkehr" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung enthält: "...In der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt somit für die v. g. Fläche die bedingte / befristete Darstellung - Erstnutzung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Bahnanlagen, welche eine Gewerbliche Baufläche überlagert. Die Bedingung hierzu ist, dass die Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Bahnanlagen nur so lange gilt, bis eine Planänderung nach § 18 AEG erfolgt ist. Erst dann wird die Darstellung der Gewerblichen Baufläche wirksam."

Punkt 4

Für Maßnahmen im Bereich, bis zu einem Abstand von bis zu 30 m zur Mitte des nächstgelegenen Gleises, von Eisenbahninfrastrukturanlagen ist die Zustimmung der Eisenbahnaufsicht einzuholen. Weitere Hinweise zum hierzu erforderlichen Vorgehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 24
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Pertersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.11.2009 12.01.2015	

Punkt 1

Zur geplanten Änderung des FNP bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 26
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	13.02.2015	

Punkt 1

Wir möchten darauf hinweisen, dass vor Baubeginn nochmals die nicht versiegelten Flächen bezüglich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Dies ist im Hinblick auf Säugetiere und Vogelarten besonders wichtig.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	AHO Thüringen e.V. Geschäftsstelle OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom	26.10.2009 06.02.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 4
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	13.02.2015	

Punkt 1

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird abgelehnt. Durch das Verfahren gehen Flächen, welche vorher zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen waren, durch Bebauung und Versiegelung dauerhaft verloren; Grünzüge, welche als Luftleitbahnen dienen und für die regionale Kaltluftentstehung von Bedeutung sind, werden unterbrochen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen vorbereitet, die verkehrstechnisch bereits über eine weitestgehend bestehende Erschließung über die August-Borsig-Straße verfügen. Bei Umsetzung dieser Planung Dadurch wird dadurch der Verlust bisheriger Kalt- und Frischluftentstehungsflächen verursacht. Außerdem wird mit der FNP-Änderung u. a. die bisherige Darstellung von Grünzügen verändert, die der Kalt- und Frischluftentstehung dienen sollen. Es ist erforderlich, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmeflächen) neu im Flächennutzungsplan darzustellen. (s. a. Begründung zum nachfolgenden Punkt).

Die im Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) vorgesehene schutzgutübergreifende Kompensation der mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, entfaltet insbesondere positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplangentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt. Da mit der Erweiterung der Gewerbeflächen eine negative Veränderung der Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften und dem Gewerbegebiet zu erwarten ist, soll diese durch die Ausweisung großflächiger Grünbereiche entlang des Gewerbegebietes sowie der Ortschaft Hochstedt kompensiert werden.

Anmerkung: Die untere Immissionsschutzbehörde hat, die klimatischen Belange berücksichtigend, der Flächennutzungsplan-Änderung zugestimmt.

Punkt 2

Die Verlagerung der Kompensationsflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen kann nicht mitgetragen werden. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Landschafts- und Siedlungsentwicklung und trägt zu einer noch größeren Versiegelung und Zersiedlung des Landschaftsraumes und der damit verbundenen Zerstörung von hochwertigen Böden sowie zur Verringerung der Grundwasserneubildung mit bei.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Für Erfurt waren in den letzten Jahren mehrere großflächige gewerbliche Neuansiedlungen zu verzeichnen. Aktuell sind fast alle Gewerbeflächenreserven in höherer Größenordnungen (ab 10 ha) vergeben. Somit sind nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen für neue gewerbliche Investitionen verfügbar. Für eine nachhaltige gewerbliche Entwicklungen der Landeshauptstadt Erfurt müssen daher neue nachgefragte, geeignete Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für großflächige gewerbliche Ansiedlungen zu mindern, soll auch eine Aktivierung vorhandener Flächenreserven im Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete erfolgen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen vorbereitet, die verkehrstechnisch bereits über eine weitestgehend bestehende Erschließung über die August-Borsig-Straße verfügen. Dafür ist es erforderlich, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmeflächen) neu im Flächennutzungsplan darzustellen. (s. a. Begründung zum vorstehenden Punkt).

Das Entwicklungsziel der zukünftigen Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der v. g. Ortschaften, wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume und des Rahmengrüns des GVZ wird in Kauf genommen.

Punkt 3

Der Umweltbericht in der Begründung enthält keine detaillierten Angaben zur Arten- und Biotoptausstattung des Gebietes (z.B. Tier- und Pflanzenarten, Biotoptypencodes usw.)

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit der Darstellung von zusätzlichen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Grünflächen in den Randbereiches des GVZ und im Umfeld der Ortschaft Hochstedt wird die Anreicherung der Agrarlandschaft mit Strukturen und somit die Erhöhung des Lebensraumangebotes für siedlungsrand- und offenlandbesiedelnde Tier- und Pflanzenarten vorbereitet. Durch den Erhalt großflächiger Ackerschläge zwischen dem GVZ und den Ortslagen soll das Lebensraumangebot von Tierarten, welche unmittelbar an Ackerböden gebunden sind, erhalten werden.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umwelanforderungen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschtichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 5
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.10.2009 21.01.2015	

Punkt 1

Keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Es sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine Ausgleichfläche außerhalb des Änderungsbereiches gefunden werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Die im Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) vorgesehene schutzgutübergreifende Kompensation der mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, entfaltet insbesondere positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplamentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt. Da mit der Erweiterung der Gewerbeflächen eine negative Veränderung der Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften und dem Gewerbegebiet zu erwarten ist, soll diese durch die Ausweisung großflächiger Grünbereiche entlang des Gewerbegebietes sowie der Ortschaft Hochstedt kompensiert werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Frans-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.10.2009 19.01.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 8
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/OT Seebach	
mit Schreiben vom	22.10.2009 06.02.2015	

Punkt 1

Keine Einwände. Es gibt für den Planungsbereich keine Planungen und sonstige Maßnahmen von Seiten der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Stand 19.02.2009) sind strikt einzuhalten. Es wird die Sicherstellung gefordert, dass der Ventilatorenkorridor als einzig verbliebene und funktionierende Frischluftschneise im GVZ "frei" von Nutzung bleibt. Das bedeutet für uns, dass eine eingeschränkte Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht möglich gemacht wird. Bitte senden Sie uns den Grünordnungsplan mit der Bilanzierung der Veränderungen von der 4. zur 5. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Anmerkung: Die untere Immissionschutzbehörde hat, die klimatischen Belange berücksichtigend, der Flächennutzungsplan-Änderung zugestimmt.

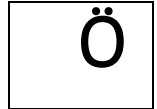
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 9
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.10.2009 20.01.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 10
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom		

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 1	
mit Schreiben vom	10.02.2015	

Punkt 1

Widerspruch gegen die Flächennutzungsplan-Änderung. Der Umfang der geplanten Maßnahmen stellt eine erhebliche Gefährdung des Lebensraumes ansässiger Tier- und Pflanzenarten dar. Des weiteren wird der Frischluft- und Wasserhaushalt empfindlich gestört. Großflächige Versiegelungen bedeuten gleichermaßen die Reduzierung der natürlichen Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Die im Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) vorgesehene schutzgutübergreifende Kompensation der mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, entfaltet insbesondere positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplangentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt. Da mit der Erweiterung der Gewerbeflächen eine negative Veränderung der Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften und dem Gewerbegebiet zu erwarten ist, soll diese durch die Ausweisung großflächiger Grünbereiche entlang des Gewerbegebietes sowie der Ortschaft Hochstedt kompensiert werden. Mit der Darstellung zusätzlicher Grünflächen in den Randbereiches des GVZ und im Umfeld der Ortschaft Hochstedt wird die Anreicherung der Agrarlandschaft mit Strukturen und somit die Erhöhung des Lebensraumangebotes für siedlungsrand- und offenlandbesiedelnde Tier- und Pflanzenarten vorbereitet. Durch den Erhalt großflächiger Ackerschläge zwischen dem GVZ und den Ortslagen soll das Lebensraumangebot von Tierarten, welche unmittelbar an Ackerböden gebunden sind, erhalten werden.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umweltauflagen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung.

Punkt 2

Großflächige Versiegelungen bedeuten gleichermaßen die Erhöhung des Hochwasserrisikos.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 3

Eine durch den Flächennutzungsplan angestrebte wirtschaftlich regionale Stärkung muss angezweifelt werden, da der wichtigste Wirtschaftsfaktor des ländlichen Raumes, die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmittelgrundlagen, zerstört wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Ziel und den Zweck der Planung (vgl. Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung): "Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. ..."

Die angestrebte wirtschaftlich regionale Stärkung beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die unternehmerische Initiativen unterstützen und der regionalen Wirtschaft qualitativ hochwertige Infrastrukturen bereitstellen. Dies sind u. a. die Erschließung und die Wiederherrichtung von Gewerbeflächen sowie zu deren Anbindung die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, von Energie- und Wasserversorgungsanlagen bzw. von Kommunikationsleitungen. Ziel ist es, die regionale Wirtschaft zu unterstützen, Impulse zu setzen und ggf. überregional bedeutsame Schlüsselinvestitionen anzuregen. Damit soll in der Region eine nachhaltige Wachstumsdynamik auszulösen, um dadurch Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen.

Das Güterverkehrszentrum Erfurt gehört zu den Gewerbegebieten die eine wichtige wirtschaftliche Basis für die Region darstellen. Das Ziel der Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beinhaltet u. a., dass mit einer Stärkung des Gewerbegebietes "GVZ Erfurt" und der vorgesehenen Erweiterung der Gewerbeflächen auch Synergieeffekte für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erzeugt werden können. (Dies z. B. in dem bestehende und zukünftige Firmen im GVZ entweder Zulieferer oder Dienstleister für Firmen außerhalb von Erfurt sind oder von diesen entsprechende Leistungen beziehen.) Ergänzend wird darauf hingewiesen,

dass auch durch die Thüringer Landes- und Regionalplanung hierzu Aussagen trifft. (vgl. Pkt. 3.1 "Landesplanung" sowie Pkt. 3.2 "Regionalplanung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung), z. B. G 2-8: "Die großen bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sollen als vorhandene Wirtschaftspotenziale der Region vorrangig ausgelastet und ihre Wirksamkeit für die Region gestärkt werden."

Für Erfurt waren in den letzten Jahren mehrere großflächige gewerbliche Neuansiedlungen zu verzeichnen. Aktuell sind fast alle Gewerbeflächenreserven in höherer Größenordnungen (ab 10 ha) vergeben. Somit sind nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen für neue gewerbliche Investitionen verfügbar. Für eine nachhaltige gewerbliche Entwicklungen der Landeshauptstadt Erfurt müssen daher neue nachgefragte, geeignete Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für großflächige gewerbliche Ansiedlungen zu mindern, soll auch eine Aktivierung vorhandener Flächenreserven im Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete erfolgen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen vorbereitet, die verkehrstechnisch bereits über eine weitestgehend bestehende Erschließung über die August-Borsig-Straße verfügen. Dafür ist es erforderlich, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmeflächen) neu im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Punkt 4

Damit einhergehend sind die existenzielle Bedrohung der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe und deren Familien nicht vertretbar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird die zukünftige Nutzung von neuen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll (s. a. Begründung zum vorstehenden Punkt). Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird nicht in bestehende landwirtschaftliche Nutzungsrechte eingegriffen.

Das Entwicklungsziel der zukünftigen Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der v. g. Ortschaften, wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume und des Rahmengrüns des GVZ wird in Kauf genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 2	
mit Schreiben vom	12.02.2015	

Punkt 1

Der B-Plan LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen" erlangte am 02.03.1994 Rechtskraft und sollte bis 1997 realisiert sein. Über 2 Jahrzehnte wurden immer wieder Planänderungen durchgeführt. Mit dem 2. Entwurf zur 5. Änderungen wurden bereits realisierte Baumaßnahmen nachträglich legalisiert (vergleiche Schreiben v. 18.09.2013).

Bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist mir aufgefallen, dass die Abwägung nicht auf den tatsächlichen Baustand bzw. den Planungen gem. 5. Änderungen erfolgte! Die Abwägung ist damit fehlerhaft und unzulässig. In Lt. Aufstellung wurden die Stellungnahmen bereits 2009 abgegeben.

Entgegen aller ursprünglichen Planungen und Versprechen soll mit der 5. Änderung des B-Planes eine 2. Ausfahrt auf die Verbindungsstraße nach Hochstedt gebaut werden. Dies ist eine unzulässige Belastung für die Ortslage und die Umwelt. Außerdem wird mit gleicher Planung die Umschlagskapazität der Bahn reduziert, so dass sich das Fahrzeugaufkommen letztlich sogar verringert.

In den o. g. Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wird eine 2. Anbindung direkt an die B 7 gezeigt. Dies ist eine Lösung.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Anmerkung:

Die Frage der Erschließung des GVZ über eine 2. Anbindung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung. (Dies betrifft sowohl die Planzeichnung wie auch die übrigen Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung.)

Punkt 2

Im Zuge der Realisierung und der Planungen wurden zahlreiche einzelne Baugrundstücke zusammengelegt und die Bebaubarkeit geändert. Eine Versickerung auf den Grundstücken ist damit erschwert. Ursprüngliche Anforderungen aus Umweltbericht und Grünordnungsplan von Herrn Walter Normann finden heute keine Beachtung mehr (u. a. Abwasser und Luftthygiene).

Ursprünglich galt für das Planungsgebiet: „Die Oberflächenwässer (Regenwasser/ Dachentwässerung) sollen jedoch nach Möglichkeit im Sinne eines kleinen Wasserkreislaufes in den Freiflächen zur Versickerung gebracht werden, und somit den Eingriff in den bestehenden Wasserhaushalt minimieren. Wenn die anfallende Wassermenge es erforderlich macht, wer-

den diese über Regenwasserkanäle in die geplanten Regenrückhaltebecken im westlichen (RRB-C) und östlichen (RRB-A) Plangebiet in die Vorfluter Linderbach und Vieselbach geleitet"

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3

Werden künftig Regenrückhaltebecken und Vorfluter noch ausreichen?

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 3-3a
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 3-4	
mit Schreiben vom	08.02.2015	

Punkt 1

- Untätigkeit der Stadtverwaltung , Fehleinschätzung der genehmigenden Behörden
- bewusstes und vorsätzliches in Kauf nehmen der Verschärfung der Hochwassergefährdung

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Punkt 2

- Hochwasserschutz ist unzureichend, gefährdet Leben und Eigentum
- Einleitung der Oberflächenentwässerung in extremen Wetterlagen übersteigt Aufnahmevermögen von Linderbach einschließlich Peterbach
- Ursache u. a. durchgeführte Planvorhaben (Gewerbegebiete, Straßenbau, ICE-Strecke, Wohngebiete), Erhöhung der Belastungen durch weitere Planvorhaben (LIN641, URB638)
- punktuelle Betrachtungen einzelner B-Pläne oder Flächennutzungsplan-Änderungen ist nicht ausreichend
- Gesamtbeurteilung erforderlich hinsichtlich aller tatsächlich eingeleiteten Wassermengen in den Linderbach einschließlich Peterbach und Urbach aufgrund gewerblicher Bebauungen und Wohnbebauungen unter extremen Wetterbedingungen
- Neubaugenehmigungen müssen sich in die Gesamtkapazitätsberechnungen einordnen
- kein von Menschen verursachtes Hochwasser
- technische Hinweise und Faktoren, u. a.: Ausbau Linderbach und zufließender Gewässer, Kapazitätsprüfung der bestehenden Rückhaltebecken für das GVZ

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 3

- Beachtung von Sicherheit und Schutz der Bürger (Fürsorgepflicht der Stadt)
- keine Erhöhung der Hochwasserbelastungen durch die Flächennutzungsplan-Änderung
- eine weitere Versiegelung von Flächen ohne ausreichende Vorsorge vor Hochwasserschäden darf nicht erfolgen
- Forderung hydrologischer und hydrogeologischer Untersuchungen (u. a. Grundwassersituation)
- Vermeidung der Verschlechterung der Lebenssituation (tlw. ruinöse Auswirkungen auf Mitbürger)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Dazu werden im Einzelnen auch die folgenden Planungsziele verfolgt (vgl. Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung):

- Neuordnung von vorgesehenen Grünflächen sowie von Maßnahmeflächen unter besonderer Berücksichtigung einer Abschirmung des Ortsteiles Hochstedt zu den Gewerbeflächen des GVZ
- Vermeidung, Minimierung und der Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die zu schützenden Güter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, dabei insbesondere die verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umwelanforderungen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Er beinhaltet eine schutzgutübergreifende Betrachtung der Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch / Klima / Boden / Wasser, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschtichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 4

- Verschlechterung der Verkehrssituation durch die Folgen der Flächennutzungsplan-Änderung
- programmierter Verkehrskollaps
- 2. Verkehrsanbindung GVZ

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5

- Eingriffsnaher Ausgleich des Wegfalls planfestgestellter Ausgleichsflächen sowie von Verlust Vegetationsbestand, Reduzierung der klimatischen Ausgleichsfunktion, Reduzierung Lebensräume, Vernichtung der Bodenfunktionen und Verringerung Grundwasserneubildungsrate, Schutzgutes Wasser bzw. Grundwassersituation, negative Auswirkungen auf die Ortsrandsituation

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Die im Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) vorgesehene schutzgutübergreifende Kompensation der mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, entfaltet insbesondere positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplamentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt. Da mit der Erweiterung der Gewerbeflächen eine negative Veränderung der Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften und dem Gewerbegebiet zu erwarten ist, soll diese durch die Ausweisung großflächiger Grünbereiche entlang des Gewerbegebietes sowie der Ortschaft Hochstedt kompensiert werden. Mit der Darstellung zusätzlicher Grünflächen in den Randbereiches des GVZ und im Umfeld der Ortschaft Hochstedt wird die Anreicherung der Agrarlandschaft mit Strukturen und somit die Erhöhung des Lebensraumangebotes für siedlungsrand- und offenlandbesiedelnde Tier- und Pflanzenarten vorbereitet. Durch den Erhalt großflächiger Ackerschläge zwischen dem GVZ und den Ortslagen soll das Lebensraumangebot von Tierarten, welche unmittelbar an Ackerböden gebunden sind, erhalten werden.

Punkt 6

- Abstimmung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld des GVZ mit den landwirtschaftlichen Nutzern und den landwirtschaftlichen Behörden

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB. Des Weiteren erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird die zukünftige Nutzung von neuen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll (s. a. Begründung zum vorstehenden Punkt). Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird nicht in bestehende landwirtschaftliche Nutzungsrechte eingegriffen.

Das Entwicklungsziel der zukünftigen Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der v. g. Ortschaften, wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume und des Rahmengrüns des GVZ wird in Kauf genommen.

Punkt 7

- Planungsalternativen prüfen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Planungsziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Optimierung und Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes GVZ. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung des Planungszieles an einem anderen Standort im Stadtgebiet stellt sich somit nicht. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Im Rahmen des vorstehend Stadtratsbeschlusses wurden auch alternative Maßnahmestandorte geprüft und bewertet. Die ausgewählten Maßnahmeflächen werden im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 4-4y
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 5-30	
mit Schreiben vom	04.02.15 bzw. 05.02.2015	

Punkt 1

- Fehleinschätzung der genehmigenden Behörden
- bewusstes und vorsätzliches in Kauf nehmen der Verschärfung der Hochwassergefährdung

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Punkt 2

- Hochwasserschutz ist unzureichend, gefährdet Leben und Eigentum
- Einleitung der Oberflächenentwässerung in extremen Wetterlagen übersteigt Aufnahmevermögen von Linderbach einschließlich Peterbach
- Ursache u. a. durchgeführte Planvorhaben (Gewerbegebiete, Straßenbau, ICE-Strecke, Wohngebiete), Erhöhung der Belastungen durch weitere Planvorhaben (LIN641, URB638)
- punktuelle Betrachtungen einzelner B-Pläne oder Flächennutzungsplan-Änderungen ist nicht ausreichend
- Gesamtbeurteilung erforderlich hinsichtlich aller tatsächlich eingeleiteten Wassermengen in den Linderbach einschließlich Peterbach und Urbach aufgrund gewerblicher Bebauungen und Wohnbebauungen unter extremen Wetterbedingungen
- Neubaugenehmigungen müssen sich in die Gesamtkapazitätsberechnungen einordnen
- kein von Menschen verursachtes Hochwasser
- technische Hinweise und Faktoren, u. a.: Ausbau Linderbach und zufließender Gewässer, Kapazitätsprüfung der bestehenden Rückhaltebecken für das GVZ

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 3

- Beachtung von Sicherheit und Schutz der Bürger (Fürsorgepflicht der Stadt)
- keine Erhöhung der Hochwasserbelastungen durch die Flächennutzungsplan-Änderung
- eine weitere Versiegelung von Flächen ohne ausreichende Vorsorge vor Hochwasserschäden darf nicht erfolgen
- Forderung hydrologischer und hydrogeologischer Untersuchungen (u. a. Grundwassersituation)
- Vermeidung der Verschlechterung der Lebenssituation (tlw. ruinöse Auswirkungen auf Mitbürger)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Dazu werden im Einzelnen auch die folgenden Planungsziele verfolgt (vgl. Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung):

- Neuordnung von vorgesehenen Grünflächen sowie von Maßnahmeflächen unter besonderer Berücksichtigung einer Abschirmung des Ortsteiles Hochstedt zu den Gewerbeflächen des GVZ
- Vermeidung, Minimierung und der Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die zu schützenden Güter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, dabei insbesondere die verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umwelanforderungen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Er beinhaltet eine schutzgutübergreifende Betrachtung der Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch / Klima / Boden / Wasser, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschtichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 4

- Verschlechterung der Verkehrssituation durch die Folgen der Flächennutzungsplan-Änderung
- programmierter Verkehrskollaps
- 2. Verkehrsanbindung GVZ

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5

- Eingriffsnaher Ausgleich des Wegfalls planfestgestellter Ausgleichsflächen sowie von Verlust Vegetationsbestand, Reduzierung der klimatischen Ausgleichsfunktion, Reduzierung Lebensräume, Vernichtung der Bodenfunktionen und Verringerung Grundwasserneubildungsrate, Schutzgutes Wasser bzw. Grundwassersituation, negative Auswirkungen auf die Ortsrandsituation

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Die im Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) vorgesehene schutzgutübergreifende Kompensation der mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, entfaltet insbesondere positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplamentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt. Da mit der Erweiterung der Gewerbeflächen eine negative Veränderung der Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften und dem Gewerbegebiet zu erwarten ist, soll diese durch die Ausweisung großflächiger Grünbereiche entlang des Gewerbegebietes sowie der Ortschaft Hochstedt kompensiert werden. Mit der Darstellung zusätzlicher Grünflächen in den Randbereiches des GVZ und im Umfeld der Ortschaft Hochstedt wird die Anreicherung der Agrarlandschaft mit Strukturen und somit die Erhöhung des Lebensraumangebotes für siedlungsrand- und offenlandbesiedelnde Tier- und Pflanzenarten vorbereitet. Durch den Erhalt großflächiger Ackerschläge zwischen dem GVZ und den Ortslagen soll das Lebensraumangebot von Tierarten, welche unmittelbar an Ackerböden gebunden sind, erhalten werden.

Punkt 6

- Abstimmung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld des GVZ mit den landwirtschaftlichen Nutzern und den landwirtschaftlichen Behörden

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB. Des Weiteren erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird die zukünftige Nutzung von neuen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll (s. a. Begründung zum vorstehenden Punkt). Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird nicht in bestehende landwirtschaftliche Nutzungsrechte eingegriffen.

Das Entwicklungsziel der zukünftigen Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der v. g. Ortschaften, wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume und des Rahmengrüns des GVZ wird in Kauf genommen.

Punkt 7

- Planungsalternativen prüfen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Planungsziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Optimierung und Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes GVZ. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung des Planungszieles an einem anderen Standort im Stadtgebiet stellt sich somit nicht. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Im Rahmen des vorstehend Stadtratsbeschlusses wurden auch alternative Maßnahmestandorte geprüft und bewertet. Die ausgewählten Maßnahmeflächen werden im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 5-5af
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 31 - 63	
mit Schreiben vom	05.02.15 bzw. 08.02.2015 bzw. 10.02.2015 bzw. 11.02.2015	

Punkt 1

Seit ca. 25 Jahren werden im Einzugsbereich des Linderbachs immer mehr Flächen versiegelt. So wurde die Autobahn 4 sechsspurig ausgebaut und die Erfurter Ostumfahrung errichtet. Es wurde sehr umfangreich Wohnbebauung und Gewerbebebauung durchgeführt. Dabei wurde dem Hochwasserschutz nicht oder zumindest nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Einwohner von Linderbach wurden wiederkehrend von Hochwasserereignissen heimgesucht (zuletzt 31.05.2013, 20.06.2013, 19.09.2014).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Ablehnung der Vorbereitung weiterer Flächenversiegelungen durch die Flächennutzungsplan-Änderung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Für Erfurt waren in den letzten Jahren mehrere großflächige gewerbliche Neuansiedlungen zu verzeichnen. Aktuell sind fast alle Gewerbeflächenreserven in höherer Größenordnungen (ab 10 ha) vergeben. Somit sind nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen für neue gewerbliche Investitionen verfügbar. Für eine nachhaltige gewerbliche Entwicklungen der Landeshauptstadt Erfurt müssen daher neue nachgefragte, geeignete Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für großflächige gewerbliche Ansiedlungen zu mindern, soll auch eine Aktivierung vorhandener Flächenreserven im Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete erfolgen.

Punkt 3

Eine weitere Flächenversiegelung ohne die ausreichende Vorsorge vor Hochwasserschäden darf nicht erfolgen. Denn die bisherigen Hochwasserereignisse haben sich auf einige Mitbürger bereits ruinös ausgewirkt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit der Planung werden im Einzelnen auch die folgenden Planungsziele verfolgt (vgl. Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung):

- Neuordnung von vorgesehenen Grünflächen sowie von Maßnahmeflächen unter besonderer Berücksichtigung einer Abschirmung des Ortsteiles Hochstedt zu den Gewerbeflächen

des GVZ

- Vermeidung, Minimierung und der Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die zu schützenden Güter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, dabei insbesondere die verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umwelanforderungen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Er beinhaltet eine schutzgutübergreifende Betrachtung der Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch / Klima / Boden / Wasser, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 6-6a
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 64-65	
mit Schreiben vom	04.02.15 bzw. 05.02.2015	

Punkt 1

- Fehleinschätzung der genehmigenden Behörden
- bewusstes und vorsätzliches in Kauf nehmen der Verschärfung der Hochwassergefährdung

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Punkt 2

- Hochwasserschutz ist unzureichend, gefährdet Leben und Eigentum
- Einleitung der Oberflächenentwässerung in extremen Wetterlagen übersteigt Aufnahmevermögen von Linderbach einschließlich Peterbach
- Ursache u. a. durchgeführte Planvorhaben (Gewerbegebiete, Straßenbau, ICE-Strecke, Wohngebiete), Erhöhung der Belastungen durch weitere Planvorhaben (LIN641, URB638)
- punktuelle Betrachtungen einzelner B-Pläne oder Flächennutzungsplan-Änderungen ist nicht ausreichend
- Gesamtbeurteilung erforderlich hinsichtlich aller tatsächlich eingeleiteten Wassermengen in den Linderbach einschließlich Peterbach und Urbach aufgrund gewerblicher Bebauungen und Wohnbebauungen unter extremen Wetterbedingungen
- Neubaugenehmigungen müssen sich in die Gesamtkapazitätsberechnungen einordnen
- kein von Menschen verursachtes Hochwasser
- technische Hinweise und Faktoren, u. a.: Ausbau Linderbach und zufließender Gewässer, Kapazitätsprüfung der bestehenden Rückhaltebecken für das GVZ

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 3

- Beachtung von Sicherheit und Schutz der Bürger (Fürsorgepflicht der Stadt)
- keine Erhöhung der Hochwasserbelastungen durch die Flächennutzungsplan-Änderung
- eine weitere Versiegelung von Flächen ohne ausreichende Vorsorge vor Hochwasserschäden darf nicht erfolgen
- Forderung hydrologischer und hydrogeologischer Untersuchungen (u. a. Grundwassersituation)
- Vermeidung der Verschlechterung der Lebenssituation (tlw. ruinöse Auswirkungen auf Mitbürger)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Dazu werden im Einzelnen auch die folgenden Planungsziele verfolgt (vgl. Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung):

- Neuordnung von vorgesehenen Grünflächen sowie von Maßnahmeflächen unter besonderer Berücksichtigung einer Abschirmung des Ortsteiles Hochstedt zu den Gewerbeflächen des GVZ
- Vermeidung, Minimierung und der Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die zu schützenden Güter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, dabei insbesondere die verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umwelanforderungen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Er beinhaltet eine schutzgutübergreifende Betrachtung der Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch / Klima / Boden / Wasser, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschtichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

Punkt 4

- Verschlechterung der Verkehrssituation durch die Folgen der Flächennutzungsplan-Änderung
- programmierter Verkehrskollaps
- 2. Verkehrsanbindung GVZ

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5

- Eingriffsnaher Ausgleich des Wegfalls planfestgestellter Ausgleichsflächen sowie von Verlust Vegetationsbestand, Reduzierung der klimatischen Ausgleichsfunktion, Reduzierung Lebensräume, Vernichtung der Bodenfunktionen und Verringerung Grundwasserneubildungsrate, Schutzgutes Wasser bzw. Grundwassersituation, negative Auswirkungen auf die Ortsrandsituation

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Die im Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) vorgesehene schutzgutübergreifende Kompensation der mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, entfaltet insbesondere positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Die neuen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen sind im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplamentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt. Da mit der Erweiterung der Gewerbeflächen eine negative Veränderung der Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Ortschaften und dem Gewerbegebiet zu erwarten ist, soll diese durch die Ausweisung großflächiger Grünbereiche entlang des Gewerbegebietes sowie der Ortschaft Hochstedt kompensiert werden. Mit der Darstellung zusätzlicher Grünflächen in den Randbereiches des GVZ und im Umfeld der Ortschaft Hochstedt wird die Anreicherung der Agrarlandschaft mit Strukturen und somit die Erhöhung des Lebensraumangebotes für siedlungsrand- und offenlandbesiedelnde Tier- und Pflanzenarten vorbereitet. Durch den Erhalt großflächiger Ackerschläge zwischen dem GVZ und den Ortslagen soll das Lebensraumangebot von Tierarten, welche unmittelbar an Ackerböden gebunden sind, erhalten werden.

Punkt 6

- Abstimmung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld des GVZ mit den landwirtschaftlichen Nutzern und den landwirtschaftlichen Behörden

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Behörden und von sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB. Des Weiteren

ren erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird die zukünftige Nutzung von neuen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll (s. a. Begründung zum vorstehenden Punkt). Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird nicht in bestehende landwirtschaftliche Nutzungsrechte eingegriffen.

Das Entwicklungsziel der zukünftigen Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der v. g. Ortschaften, wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume und des Rahmengrüns des GVZ wird in Kauf genommen.

Punkt 7

- Planungsalternativen prüfen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Planungsziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Optimierung und Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes GVZ. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung des Planungszieles an einem anderen Standort im Stadtgebiet stellt sich somit nicht. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Im Rahmen des vorstehend Stadtratsbeschlusses wurden auch alternative Maßnahmestandorte geprüft und bewertet. Die ausgewählten Maßnahmeflächen werden im Bereich bestehender, intensiv genutzter Ackerflächen vorgesehen, da mit ihrer Darstellung als Grünflächen gleichzeitig städtebaulichen Zielsetzungen, wie der weiteren Eingrünung des GVZ, der Schaffung von Abschirmungsflächen zu den angrenzenden Ortslagen Hochstedt und Linderbach und der Schaffung wasserwirtschaftlich dringend benötigter Retentionsräume entsprochen werden soll.

Punkt 8

Seit ca. 25 Jahren werden im Einzugsbereich des Linderbachs immer mehr Flächen versiegelt. So wurde die Autobahn 4 sechsspurig ausgebaut und die Erfurter Ostumfahrung errichtet. Es wurde sehr umfangreich Wohnbebauung und Gewerbebebauung durchgeführt. Dabei wurde dem Hochwasserschutz nicht oder zumindest nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Einwohner von Linderbach wurden wiederkehrend von Hochwasserereignissen heimgesucht (zuletzt 31.05.2013, 20.06.2013, 19.09.2014).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Ablehnung der Vorbereitung weiterer Flächenversiegelungen durch die Flächennutzungsplan-Änderung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Güter-

verkehrszentrum (GVZ) Erfurt“. Mit der Planung soll eine Stärkung und der Ausbau der regionalen und lokalen Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Für Erfurt waren in den letzten Jahren mehrere großflächige gewerbliche Neuansiedlungen zu verzeichnen. Aktuell sind fast alle Gewerbeflächenreserven in höherer Größenordnungen (ab 10 ha) vergeben. Somit sind nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen für neue gewerbliche Investitionen verfügbar. Für eine nachhaltige gewerbliche Entwicklungen der Landeshauptstadt Erfurt müssen daher neue nachgefragte, geeignete Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für großflächige gewerbliche Ansiedlungen zu mindern, soll auch eine Aktivierung vorhandener Flächenreserven im Bereich bereits bestehender Gewerbegebiete erfolgen.

Punkt 10

Eine weitere Flächenversiegelung ohne die ausreichende Vorsorge vor Hochwasserschäden darf nicht erfolgen. Denn die bisherigen Hochwasserereignisse haben sich auf einige Mitbürger bereits ruinös ausgewirkt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit der Planung werden im Einzelnen auch die folgenden Planungsziele verfolgt (vgl. Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung):

- Neuordnung von vorgesehenen Grünflächen sowie von Maßnahmeflächen unter besonderer Berücksichtigung einer Abschirmung des Ortsteiles Hochstedt zu den Gewerbeflächen des GVZ
- Vermeidung, Minimierung und der Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die zu schützenden Güter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, dabei insbesondere die verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung werden die bisher im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen vergrößert. Dies hat jedoch erst bei der tatsächlichen Umsetzung eines zulässigen Bauvorhabens eine erhöhte Versiegelung zur Folge. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist gemäß § 30 BauGB und § 33 BauGB u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die v. g. Erhöhung versiegelten Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich.

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung) werden die auf den unterschiedlichen Fachgesetzen beruhenden Umwelanforderungen in einen Bericht integriert und die Wechselwirkungen dargestellt. Die Aufbereitung der Informationen erfolgt anhand der Mustergliederung für einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Er beinhaltet eine schutzgutübergreifende Betrachtung der Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch / Klima / Boden / Wasser, Flora/ Fauna, Landschaftsbild. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschtichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren erfolgen. Wir verweisen daher in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen.

Anmerkung

Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bürger 66	
mit Schreiben vom	10.02.2015	

Punkt 1

Baumbepflanzung an der äußersten Nordostecke des Bebauungsgebietes. Es wird nicht ersichtlich, ob diese erhalten bleibt. Die Schutzbepflanzung (u. a. Klima, Sicht- und Lärmschutz, Landschaftsgestaltung) sollte erhalten bleiben und erweitert werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	29.01.2015	

Punkt 1:

Aus Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für die Flächennutzungsplan-Änderung werden die nachstehenden Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser (Der Grundschutz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.)
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen (Gegenwärtig sind Löschwasserentnahmestellen im öffentlichen Straßenbereich in ausreichender Zahl vorhanden.)
3. Berücksichtigung erforderlicher Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	12.01.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	11.02.2015	

Punkt 1

Keine Bedenken. Der Entwurf entspricht den Nutzungsfestsetzungen der sich noch im Verfahren befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 "Güterverkehrszentrum Erfurt". Die Belange des Denkmalschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	13.11.2009 11.02.2015	

Punkt 1

Der Änderung des FNP wird vom Grundsatz her zugestimmt, zumal die Änderung des Bebauungsplanes parallel läuft.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Es wird darauf verwiesen, dass mit der Flächennutzungsplan-Änderung Eingriffe in bereits bestehende Strukturen - Rückbau von Erschließungsanlagen, Neubau von Erschließungsanlagen (Straße, Kanal, Straßenbeleuchtung) vorbereitet werden. Da die Stadt für die Erschließung des Gebietes zuständig ist, müssen auch die entsprechenden Kosten getragen werden, die aber über den Haushalt nicht gedeckt sind. Beim Rückbau von Straßenabschnitten können die angefallenen Kosten nicht mehr über Erschließungsbeiträge von den Anliegern refinanziert werden. Neue Erschließungsanlagen müssen errichtet werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Nach Auskunft aus dem Tiefbau- und Verkehrsamt sind die o. g. Straßen zwischenzeitlich zurückgebaut bzw. neu gebaut, auch ist die Kanalerschließung im südlichen Bereich geklärt.

Punkt 3

Die im Norden ursprünglich als Ausgleich vorgesehenen Flächen sollen nun gewerblich genutzt werden. Die dort vorhandenen abwassertechnischen Anlagenteile (Kanal und RRB) befinden sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG. Uns liegt keine verbindliche Aussage über die Möglichkeit einer erhöhten Ableitung von Regenwasser über diese Anlage vor. Kann das Regenwasser nicht in den bestehenden Anlagen abgeleitet werden, sind zusätzliche Erschließungskosten im öffentlichen Kanalnetz einzuplanen, ggf. sind Flächen für eine Regenwasserrückhaltung auszuweisen. Um eine gesicherte Aussage machen zu können, sollte zu dem Sachverhalt das bearbeitende Planungsbüro um eine entsprechende Stellungnahme gebeten werden. Die v. g. Punkte bedürfen einer dringlichen Klärung, da ansonsten der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens und die Umsetzung der dort gestellten Ziele nicht möglich sein werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellung-

nahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Anmerkung:

Nach dem gegenwärtigen Erschließungsstand darf durch die Erhöhung versiegelter Bauflächen an dem Standort nicht die Regenwasserableitung erhöht werden. Die zusätzlichen Regenwassermengen müssen am Standort zurückgehalten werden und können nur gedrosselt im Gesamtabfluss, in das öffentliche Kanalnetz abgegeben werden. Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. Erforderliche Maßnahmen der Regenentwässerung sind in nachgeordneten Verfahren zu treffen. Durch die Stadtverwaltung wurde die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach beauftragt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt - untere Immissionsschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde - untere Wasserschutzbehörde	
mit Schreiben vom	06.11.2009 13.02.2015	

Untere Wasserbehörde

Punkt 1

Der Flächennutzungsplan-Änderung wird unter der folgenden Auflage zugestimmt:
Eine Aussage zu den Einflüssen auf das Abflussverhalten des Linderbachs durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kann erst nach Vorlage des Hochwasserschutzkonzeptes für den Linderbach erfolgen. Dies wird nicht vor Ende April 2015 möglich sein.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Für die in der Flächennutzungsplan-Änderung zusätzlich dargestellte Gewerbliche Baufläche ist gegenwärtig anzunehmen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück erforderlich werden. In der Flächennutzungsplan-Änderung sind hierzu keine gesonderten Darstellungen erforderlich.

Untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 2

Der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 wird ohne Auflagen zugestimmt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 3

Zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ist ein Umweltbericht anzufertigen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes von der Zielstellung "Grünland/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" in "Gewerbeflächen" lässt eine Zunahme der Versiegelung und somit Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten, über dessen Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden ist. Entsprechende Aussagen sind im Erläuterungsbericht bzw. Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung zu ergänzen. Dabei ist auf die Inhalte des Landschaftsplanes abzustellen, welcher für die Randbereiche des Gewerbegebietes massive Begrünungsmaßnahmen fordert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Dem als Teil der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung vorliegenden Umweltbericht liegt u. a. der Landschaftsplan der Stadt Erfurt zu Grunde. Aussagen zum § 1a Abs. 3 BauGB sind im Umweltbericht erfolgt.

Punkt 4

Die im aktuellen FNP dargestellten Grünflächen zwischen GVZ und den angrenzenden Ortslagen werden durch die aktuelle Änderung stark reduziert. Um die ländlich geprägte Siedlungsstruktur dauerhaft vom Gewerbegebiet abzugrenzen sowie Sichtschutz- und Lebensraumfunktionen erzielen zu können ist es notwendig, in der zukünftigen Fortschreibung von Landschaftsplan und FNP neue Grünstrukturen zwischen dem Gewerbegebiet und den Ortslagen von Hochstedt und Linderbach auszuweisen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Der sich auf eine zukünftige Fortschreibung von Landschaftsplan und FNP beziehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Fortschreibung von Landschaftsplan und FNP ist jedoch nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplan-Änderung. In den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden jedoch zusätzliche Darstellungen von Grün- und Maßnahmeflächen aufgenommen. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 5

Zwischen den Ortslagen und dem Gewerbegebiet sind, entgegen dem neuen FNP-Vorentwurf, der eine erhebliche Reduzierung der Grünflächen vorsieht, neue Grünstrukturen zur Gestaltung von grünen Ortsrändern auszuweisen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

In den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden zusätzliche Darstellungen von Grün- und Maßnahmeflächen aufgenommen. Die Auswahl der Maßnahmeflächen erfolgte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 0831/10 (Grundsatzentscheidung zur Variantenuntersuchung zum Bereich GI 3a und GI 3b im Bebauungsplanentwurf LIA 284 "GVZ Erfurt", 5. Änderung), zur Umsetzung ortsnaher Ausgleichsflächen im Bereich Linderbach und Hochstedt.

Untere Abfallbehörde

Punkt 6

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung sind abfallrechtliche Belange nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.